

# Anforderungen an Unternehmen, die Futtermittel sowie Heimtierfuttermittel gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 herstellen

## Gesetzliche Grundlagen

Sowohl Futtermittel als auch Heimtierfuttermittel, die mit Bio-Hinweisen gekennzeichnet werden, werden im gesetzlichen Rahmen der EU-Bio-Verordnung 2018/ 848 im Zusammenhang mit delegierten Rechtsakten geregelt.

Heimtierfuttermittel sind dadurch charakterisiert, dass es sich um Futtermittel für Tierarten (auch Nutztierarten wie Ziergeflügel) handelt, die nicht für die ökologische Produktion von Lebensmitteln, Futter- oder Düngemitteln gehalten werden.

## Grundsätze

Die Herstellung verarbeiteter ökologischer Futtermittel und Heimtierfuttermittel beruht auf Grundsätzen bzw. allgemeinen Vorschriften, die in Artikel 8 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/848 niedergelegt sind, insbesondere:

- Herstellung verarbeiteter ökologischer Futtermittel aus ökologischen Einzelfuttermitteln;
- Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zooteknisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- Verzicht auf Stoffe und Verfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten;
- sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

**Produktionsvorschriften** (zusätzlich zu den in Artikeln 9 und 11 formulierten allgemeinen Produktionsvorschriften)

- Einhaltung der detaillierten Produktionsvorschriften des Anhang II Teil V sowie weiterer erlassener Durchführungsrechtsakte;
- Beschränkung auf zulässige Erzeugnisse und Stoffe als nichtökologische/ nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sowie Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24. Das entsprechende Verzeichnis findet sich in der Verordnung 2021/ 1165 im Anhang III.
- Beachtung der guten Herstellungspraxis.
- Einrichtung und Aktualisierung angemessener Verfahren, die auf einer systematischen Identifi-

zierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen:

- a) Vorsorgemaßnahmen treffen und Aufzeichnungen über diese Maßnahmen führen;
  - b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchführen, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
  - c) sicherstellen, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in Verkehr gebracht werden.
- Die Anwendung der Verfahren muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften der Verordnung genügen.
  - Die Aufbereitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, von Umstellungserzeugnissen und von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen muss räumlich oder zeitlich voneinander getrennt erfolgen.
  - Über die Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen muss ein aktualisiertes Verzeichnis geführt werden.
  - Es müssen Vorkehrungen zur Identifizierung der Partien/ Lose getroffen werden sowie zur Vermeidung von Vermischung oder Vertauschen.
  - Die Arbeitsgänge dürfen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen erfolgen.

## Dokumentation

Vor Beginn der Erzeugung von Futtermitteln und Heimtierfuttermitteln gemäß der EU-Bio-Verordnung ist vom Unternehmen eine Betriebsbeschreibung zu erstellen. Dies erfolgt gemeinsam mit der Kontrollstelle im Rahmen der Erstkontrolle. Es sind Einheiten, Einrichtungen/Anlagen, Betriebsstätten und Tätigkeiten vollständig zu beschreiben und alle Maßnahmen zu dokumentieren, die das Unternehmen ergreift, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.

## Aufzeichnungen zum Warenfluss

Bei der Kontrolle muss nachvollziehbar sein, wie viele Rohwaren im Betrieb eingekauft und welche Mengen an ökologischen Erzeugnissen verkauft wurden. Hierzu benötigt die Kontrollstelle Einblick in die Rezepturen, Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Produktionsaufzeichnungen und Inventurlisten. Eine Zusammenfassung der Daten zu wöchentlichen oder monatlichen Verkaufs- oder Produktionsmengen kann die Kontrollzeit verkürzen und somit Kosten sparen.

Bei der Wareneingangskontrolle sind die angelieferten Rohstoffe zu überprüfen auf:

- Kennzeichnung auf Gebinden bzw. Warenbegleitpapieren,
- ggf. Verplombung/Versiegelung der Verpackung,
- Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Rechnungen.

Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle ist zu dokumentieren, z.B. durch einen entsprechenden Vermerk auf den Lieferpapieren.

Sollten sich bei dieser Überprüfung Zweifel an der ökologischen Herkunft ergeben, darf die Ware erst dann als ökologische Ware aufbereitet bzw. mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn durch zusätzliche Informationen zweifelsfrei ermittelt werden konnte, dass es sich um ökologische Ware handelt.

### **Transport (Verordnung (EU) 2018/848, Anhang III)**

Ökologische Erzeugnisse dürfen zu anderen Einheiten oder Unternehmen nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann.

Die Behältnisse oder Transportmittel müssen nicht verschlossen werden,

- wenn die Erzeugnisse direkt zwischen Unternehmen befördert werden, die beide dem Bio-Kontrollverfahren unterstehen,
- wenn nur biologische oder Umstellungserzeugnisse befördert werden,
- wenn die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die erforderlichen Angaben (s. u.) enthält,
- wenn sowohl Versender als auch Empfänger über die Transportvorgänge Aufzeichnungen führen.

Das Etikett muss folgende Angaben enthalten:

- Name/Anschrift des Unternehmens - soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses.
- Bezeichnung des Erzeugnisses bzw. bei Mischfuttermitteln die Beschreibung einschließlich des Hinweises auf die ökologische Produktion.
- Die Codenummer der Kontrollstelle, die für das Unternehmen zuständig ist.
- ggf. Kennzeichnung der Partie.

Werden nicht verpackte und etikettierte Erzeugnisse transportiert, so müssen diese mit einem Warenbegleitpapier versehen sein, das dem Behältnis oder Transportmittel eindeutig zugeordnet werden kann und Angaben über den Lieferanten oder das Transportunternehmen enthält.

Für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mischfuttermittel, die zu anderen Unternehmern oder Betrieben, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, befördert werden, müssen mit einem Etikett versehen sein, das zusätzlich zu anderen nach Unionsrecht vorgeschriebenen Angaben und zusätzlich zu Angaben oben folgende Angaben enthält:

Gegebenenfalls nach Gewicht der Trockenmasse:

i) den Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Einzelfuttermittel in Prozent;

ii) den Gesamtanteil von Umstellungseinzelfuttermitteln in Prozent;

iii) den Gesamtanteil der Einzelfuttermittel, die nicht unter die Ziffern i und ii fallen, in Prozent;

iv) den Gesamtanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs in Prozent;

c) sofern sachdienlich, die Bezeichnungen der ökologischen/biologischen Einzelfuttermittel;

d) sofern sachdienlich, die Bezeichnungen der Umstellungseinzelfuttermittel;

e) bei Mischfuttermitteln, die nicht im Einklang mit Artikel 30 Absatz 6 gekennzeichnet werden können, die Angabe, dass solche Futtermittel im Einklang mit dieser Verordnung in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden dürfen.

### **Futtermittel aus der Region**

Anhang II Teil II (Vorschriften für die Tierproduktion) regelt, dass Futtermittel hauptsächlich in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die zu fütternden Tiere gehalten werden, oder in derselben Region erzeugt werden müssen.

Diese Regelung gilt für landwirtschaftliche Betriebe. Die Kontrollbehörden der Länder haben sich auf eine einheitliche Auslegung verständigt, wonach als Region das Bundesland, in dem der futtermittelverbrauchende Betrieb liegt, und die direkt angrenzenden

Bundesländer bzw. politischen Einheiten (NUTS 1) bei Nachbarstaaten zu betrachten sind.

### **Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere unterliegt den Kennzeichnungsregelungen aus Artikel 30 (6), während die Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln in der Verordnung 2023/ 2419 geregelt ist.

### **Kennzeichnung Futtermittel für Nutztiere**

Die Kennzeichnung muss bei verpackter Ware immer auf einem Etikett erfolgen und kann bei der Lieferung loser Ware auf einem Warenbegleitpapier, das dem Transport beiliegt, erfolgen.

Die Kennzeichnung von Futtermitteln ist gemäß Artikel 30 (6) der Verordnung (EU) 2018/848 für verarbeitete Futtermittel geregelt. Sofern sie nach den spezifischen Produktionsregeln hergestellt werden, alle enthaltenden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch sind und mindestens 95 % der Trockenmasse ökologisch/biologisch sind, kann ein Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung sowie das EU-Bio-Logo verwendet werden.

1. Hinweise auf die ökologische Produktion der Futtermittel sind abhängig vom Anteil der Komponenten aus ökologischem Landbau:

- Bio-Angaben auf Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen sowie das EU-Bio-Logo (siehe unten) auf verarbeiteten Futtermitteln für Nutztiere verwendet werden, wenn alle Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs sowie mindestens 95 % der Trockenmasse (TM) des Erzeugnisses aus ökologischen/biologischen Erzeugnissen bestehen.
- Futtermittel, die zu weniger als 95 % der Trockenmasse aus ökologischen/ biologischen Erzeugnissen bestehen, dürfen einen Hinweis auf den ökologischen Landbau nur als Verwendungshinweis z.B. in der folgenden Form tragen: "kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden".

2. Weitere ggf. verpflichtende Angaben sind:

- Angabe der Codenummer der Kontrollstelle auf dem Etikett. Sie lautet für Unternehmen der ABCERT AG: DE-ÖKO-006
- Angaben des Gesamtanteils
  - der ökologischen Einzelfuttermittel in Prozent der Trockenmasse,
  - der Umstellungseinzelfuttermittel in Prozent der Trockenmasse,

- der Gesamtanteil der Einzelfuttermittel, die nicht aus ökologischer oder aus Umstellungsware bestehen in Prozent der Trockenmasse,

- der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs in Prozent der Trockenmasse.

- Sofern sachdienlich, die genauen Bezeichnungen der ökologischen Einzelfuttermittel und der Umstellungseinzelfuttermittel anzugeben.
- Sofern sachdienlich, die Bezeichnungen der Umstellungseinzelfuttermittel.
- Bei Mischfuttermitteln, die nicht im Einklang mit Artikel 30 Absatz 6 gekennzeichnet werden können, die Angabe, dass solche Futtermittel im Einklang mit dieser Verordnung in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden dürfen.

### **Herstellung von Heimtierfuttermittel**

Für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln sind in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1165 mittels der Verordnung (EU) 2023/121 spezifische Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe mit der Beschränkung auf Heimtierfuttermittel eingeführt worden (z.B. Taurin für Hunde- und Katzenfutter).

### **Kennzeichnung Heimtierfuttermittel**

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/ 2419 im Oktober 2023 ist die Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln geregelt. Die Kennzeichnung orientiert sich an der Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Ein Bio-Hinweis darf im Fall von mindestens 95 Gewichtsprozent Bio-Anteil bei den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten gegeben werden während im Fall von weniger als 95 Gewichtsprozent Bio-Anteil bei den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ein Bio-Hinweis nur im Verzeichnis der Zutaten gegeben werden darf.

Heimtierfuttermittel, die Zutaten aus der Jagd oder Fischerei enthalten, dürfen unter bestimmten Bedingungen (Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei, begrifflich in der Verkehrsbezeichnung mit einer anderen ökologischen/ biologischen Zutat als der Hauptzutat verbunden, andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs komplett ökologisch/ biologisch, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe entsprechen Artikel 24 und das Heimtierfuttermittel entspricht gesamt den Produktionsvorschriften) in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten gekennzeichnet werden.

Das Anbringen des EU-Bio-Logos ist bei vorverpackten Heimtierfuttermitteln, die einen Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung tragen dürfen, ab dem 01. Mai 2024 verpflichtend. Damit einher geht auch die Pflicht, die Codenummer desjenigen, der den letzten Aufbereitungsschritt durchführt sowie in der Zeile unmittelbar darunter die Herkunft der landwirtschaftlichen Rohstoffe im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo anzubringen. In diesem Sinne ist eine Ergänzung von ggf. noch vorhandenem Verpackungsmaterial mit einem Aufkleber des EU-Bio-Logos mit Codenummer und Herkunft möglich.

### Die Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände (Bioland, Demeter, Naturland u. a.) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Die verbandsspezifischen Richtlinien werden im Rahmen der Kontrolle mit überprüft.

Bitte beachten Sie, dass auch die Verwendung von Verbandsnamen als Biohinweis gilt und daher nicht in der Verkehrsbezeichnung verwendet werden darf, wenn das Mischfuttermittel nicht gemäß Artikel 30 (6) gekennzeichnet werden darf.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.abcert.de](http://www.abcert.de). Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen auch telefonisch zur Verfügung: 0711/351792-292.

### • EU-Bio-Logo



Sofern die Voraussetzungen zur Verwendung (siehe Kennzeichnung Futtermittel für Nutztiere) erfüllt sind, kann das EU-Bio-Logo freiwillig verwendet werden.

Dabei ist zu beachten:

Im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo muss auch die Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, angegeben werden. Unter der Codenummer ist die Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe anzugeben („Pflichtblock“).

Zur Kennzeichnung der Herkunft gibt es folgende Möglichkeiten:

- „EU-Landwirtschaft“
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „Deutsche Landwirtschaft“: Diese Bezeichnung ist analog auch für andere Länder möglich.

- Bestandteile der Futtermittel, die fünf oder weniger Gewichtsprozent in der Gesamtmenge der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausmachen, können bei der Herkunftsangabe außer Acht gelassen werden.

### Bio-Siegel



Futtermittel können zudem auch mit dem nationalen Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Vorschriften für die Verwendung des Bio-Siegels, Vorlagen und weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Zeichengeber:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**  
**Referat 522 – Informationsstelle Bio-Siegel**  
**Deichmanns Aue 29**  
**53168 Bonn**

Tel.: 0228 / 68 45 – 22 00

Fax: 0228 / 68 45 – 29 07

[bio-siegel@ble.de](mailto:bio-siegel@ble.de)

[www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)